

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Guido Westerwelle, Günther Friedrich Nolting, Hildebrecht Braun (Augsburg), Jörg van Essen, Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Ina Lenke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 12a)

A. Problem

Eines der letzten geschlechtsspezifischen Berufsverbote betrifft den gleichberechtigten Zugang von Frauen zur Bundeswehr. Das Grundgesetz schreibt vor, dass Frauen „auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten“ dürfen. Dadurch wird Frauen der freiwillige Zugang zu allen Bereichen der Bundeswehr versperrt.

Die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland haben sich aber in fünf Jahrzehnten so verändert, dass die Aufrechterhaltung dieses Berufsverbotes in keiner Weise mehr gerechtfertigt ist.

B. Lösung

Beseitigung des Verbots für Frauen, Dienst an der Waffe zu leisten.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine, die über die Kosten der Berufstätigkeit von Frauen in anderen Bereichen hinausgehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 12a)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 12a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gli-

derungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1999

Dr. Guido Westerwelle
Günther Friedrich Nolting
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Jörg van Essen
Dirk Niebel
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Ina Lenke
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Allgemeine Begründung

Die F.D.P.-Fraktion ist zwar der Auffassung, dass mehr Gründe für die bereits jetzt bestehende verfassungsrechtliche Zulässigkeit des freiwilligen Wehrdienstes von Frauen in der Bundeswehr mit der Waffe sprechen als dagegen. Die herrschende Meinung im juristischen Schrifttum geht allerdings davon aus, dass Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 GG nicht nur die Zwangsverpflichtung, sondern auch den freiwilligen Dienst von Frauen mit der Waffe verbietet.

Da eine Änderung dieser Situation nicht absehbar erscheint, ist die Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes von Frauen in der Bundeswehr daher nur im Wege einer Grundgesetzänderung möglich. Artikel 79 Abs. 3 GG steht einer solchen Grundgesetzänderung nicht im Wege.

Die Frage, ob eine Wehrpflicht für Frauen eingeführt werden könnte oder eingeführt werden sollte, hat nur mittelbare Bedeutung für die Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes von Frauen. Ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 2 GG liegt nicht vor, wenn Männer der Wehrpflicht unterliegen, Frauen dagegen nur dem freiwilligen Wehrdienst.

Außerdem wird damit der in fünf Jahrzehnten gewandelten gesellschaftlichen Realität in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen.

Im Jahresbericht 1997 der Jugendoffiziere der Bundeswehr wurde beispielsweise die Haltung der weiblichen Jugend wie folgt beschrieben:

„Das Interesse an der Bundeswehr ist gerade bei jungen Frauen stark angestiegen. Wie in den vergangenen Jahren wird die praktizierte Grundgesetzauslegung von ihnen nicht nachvollzogen, da nach ihrer Auffassung beim Bundesgrenzschutz oder bei der Polizei gleiche Voraus-

setzungen vorliegen. Sie sehen einen krassen Verstoß gegen die Gleichberechtigung darin, dass nur ganz wenige Laufbahnen in der Bundeswehr Frauen offen stehen. Zuweilen wird gar von ‚Rechtsbeugung‘ und ‚Frauenfeindlichkeit‘ gesprochen.“

Durch das Verwaltungsgericht Hannover wurde am 13. Juli 1998 der Fall einer Bewerberin, die Dienst bei Instandsetzungstruppe bzw. Elektronischer Kampfführung leisten möchte, an den Europäischen Gerichtshof verwiesen. Die Entscheidung des EuGH wird, nach erfolgter Abgabe einer Stellungnahme des Generalanwaltes (23. Oktober 1999), für Anfang des Jahres 2000 erwartet.

Unter den NATO-Staaten ist Deutschland darüber hinaus heute das Schlusslicht bei der Öffnung der Streitkräfte für freiwillige weibliche Bewerber.

Der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion führt daher die längst überfällige verfassungsrechtliche, politische und gesellschaftliche Normalität in der Bundesrepublik Deutschland herbei.

Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Artikel 12a GG)

Durch Artikel 1 wird Absatz 4 Satz 2 des Artikels 12a GG aufgehoben. Damit entfällt das Verbot für Frauen, Dienst mit der Waffe zu leisten. Frauen können zukünftig auf freiwilliger Basis in allen Bereichen der Streitkräfte – auch an der Waffe – Dienst tun.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

